

## **Verfahrensgang**

**OLG Schleswig, Beschl. vom 01.02.2012 - 2 W 10/12, [IPRspr 2012-304](#)**

## **Rechtsgebiete**

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Registersachen

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

## **Rechtsnormen**

BNotO § 21

FamFG § 31

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

FGPrax, 2012, 127

GmbHR, 2012, 799

MDR, 2012, 981

NJW-RR, 2012, 1063

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-304>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Zweigniederlassung hins. der ausländischen Hauptniederlassung ist nämlich hins. solcher Umstände, die den Rechtsträger selbst und nicht nur die inländische Zweigniederlassung betreffen, ein Nachweis über die entspr. Publizierung im ausländischen Heimatregister beizubringen (MünchKommHGB-Krafka, 3. Aufl., § 13d Rz. 26) Die Notwendigkeit eines beglaubigten Registerauszugs ist v.a. deshalb geboten, weil die S.L. erst mit Eintragung in das spanische Register ihre Rechtspersönlichkeit erlangt, die Eintragung also konstitutiv wirkt (vgl. *Saenger-Aderhold-Lenkaitis-Speckmann/Peschke* aaO Rz. 663). Die Notwendigkeit einer beglaubigten Übersetzung des Registerauszugs folgt aus § 184 GVG, wie das Registergericht zutreffend festgestellt hat (vgl. *Ebenroth-Boujong-Joost-Strohn-Pentz* aaO Rz. 19).

Ferner geht das AG Charlottenburg zutreffend davon aus, dass gemäß § 13g II 1 HGB der Gesellschaftsvertrag der durch Formwechsel entstandenen GmbH F. S.L. nebst beglaubigter Übersetzung von der Beteiligten einzureichen ist, da der Gesellschaftsvertrag der Rechtsträgergesellschaft nicht in deutscher Sprache erstellt ist (vgl. *Baumbach-Hopt* aaO § 13g Rz. 1). Da der hier vorgenommene Formwechsel der Rechtsträgergesellschaft im Wege der Satzungsänderung erfolgte (s.o.), kommt es auf die – allerdings zutreffende – Hilfserwägung des Registergerichts zu § 13g IV 2 HGB nicht an. Eine beglaubigte Übersetzung kann hier gemäß § 184 GVG i.V.m. Art. 4, 2 II lit. b der Elften Richtlinie des Rates 89/666/EWG vom Registergericht verlangt werden (vgl. MünchKommHGB-Krafka aaO § 13g Rz. 5 und § 13d Rz. 26).

Gemäß § 13g IV 1 HGB sind die Änderungen des Gesellschaftsvertrags durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (MünchKommHGB-Krafka aaO § 13g Rz. 8; *Ebenroth-Boujong-Joost-Strohn-Pentz* aaO Rz. 16), entgegen der Ansicht des Registergerichts aber nicht durch den Verwaltungsrat der alten Rechtsträgergesellschaft F. S.A., da diese nach der Eintragung der Gesellschaftsumwandlung ins spanische Register nicht mehr existieren dürfte und damit die früheren Rechtsorgane nicht mehr handlungsfähig sind. Die Anmeldung ist hier insbes. deshalb erforderlich, weil die Rechtsträgergesellschaft F. S.L. erst durch die Eintragung in das spanische Register ihre (neue) Rechtspersönlichkeit erhielt (s.o.) und damit auch die rechtlichen Vertreter der (neuen) Rechtsträgergesellschaft gewechselt haben.

Die Anmeldung durch einen ständigen Vertreter reicht – entgegen der Auffassung der Beteiligten – nicht aus. Der ständige Vertreter ist nämlich nur im Rahmen des § 13e III 1, IV HGB anmeldebefugt (MünchKommHGB-Krafka aaO [der allerdings die Anmeldebefugnis des ständigen Vertreters entgegen dem Wortlaut des § 13e III 1 HGB nur auf IV beschränkt]). Zur Anmeldung der hier weit über seine Befugnisse hinausgehenden Tatsachen ist er – entgegen der Auffassung der Beteiligten – damit gerade nicht bevollmächtigt. Vielmehr kann er bei einer Kapitalgesellschaft die über den Rahmen des § 13e III 1, IV HGB hinausgehenden Anmeldungen nur aufgrund einer entspr. formgerechten Vollmacht (§ 12 I 2 HGB) vornehmen. Daran fehlt es hier jedoch.“

**304.** *Das Registergericht muss bei jeder Anmeldung die Vertretungsmacht überprüfen, wobei ein zeitnaher Vertretungsnachweis erforderlich ist. Die bloße Glaubhaftmachung genügt nicht. Geht es um die Vertretungsverhältnisse einer Limited*

*nach englischem Recht, wo das Registergericht die maßgeblichen Tatsachen nicht durch Einsicht in ein elektronisch geführtes Register feststellen kann, kommt als urkundlicher Nachweis etwa die Vorlage einer aktuellen Vertretungsbescheinigung eines englischen Notars oder – falls die Limited nur einen einzigen Direktor hat – die Bescheinigung des Companies House in Betracht.*

OLG Schleswig, Beschl. vom 1.2.2012 – 2 W 10/12; NJW-RR 2012, 1063; MDR 2012, 981; FGPrax 2012, 127; GmbHR 2012, 799.

Die Beteiligte zu 3) ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Betroffenen, die Beteiligten zu 1) und 2) sind die Kommanditisten. Mit notariell beglaubigter Erklärung haben die Beteiligten zu 1) und 2) sowie Herr U. M. für die Beteiligte zu 3) zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, dass der Beteiligte zu 1) seinen Gesellschaftsanteil auf die Beteiligte zu 2) übertragen habe und aus der Gesellschaft ausgeschieden sei. Mit Zwischenverfügung hat das Registergericht einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung des U. M. als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin in Gestalt einer Bescheinigung des *secretary* der Beteiligten zu 3) mit Übersetzung und Apostille angefordert. Nachdem die in der Zwischenverfügung gesetzte Frist zur Beseitigung der Eintragungshindernisse abgelaufen ist, hat das Registergericht durch Beschluss die Anmeldung zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Notar Beschwerde eingelegt. Das Registergericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Schleswig-Holsteinischen OLG vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss ist zulässig, aber unbegründet ...

2. Das Rechtsmittel hat ... in der Sache keinen Erfolg. Das Registergericht hat die Anmeldung vom 13.9.2011 in der Fassung vom 24.11.2011 zu Recht zurückgewiesen. Ein Nachweis dafür, dass die Beteiligte zu 3) durch Herrn U. M. wirksam vertreten worden ist, ist auf die Zwischenverfügung vom 4.10.2011 nicht vorgelegt worden, obwohl dies erforderlich ist.

a. Das Registergericht hat jede Anmeldung von Amts wegen auf ihre Wirksamkeit, auch im Hinblick auf die erforderliche Vertretungsmacht, zu überprüfen (Senat, FGPrax 1998, 150 f.; OLG Dresden, DNotZ 2008, 146 ff.<sup>1</sup>; *Krafka-Willer-Kühn*, Registerrecht, 8. Aufl., Rz. 118, 115). Eine organschaftliche Vertretung – hier der Beteiligten zu 3) durch U. M. als Direktor – muss gegenüber dem Registergericht nachgewiesen werden (vgl. nur OLG Dresden aaO; *Baumbach-Hopt*, HGB, 35. Aufl., § 12 Rz. 4; *Staub-Koch*, HGB, 5. Aufl., § 12 Rz. 55). Der Nachweis der Vertretungsbefugnis erfolgt insbes. durch einen zeitnahen amtlichen Registerauszug oder durch eine Notarbescheinigung nach § 21 I BNotO (*Krafka-Willer-Kühn* aaO).

Die Beibringung von Nachweisen über die Vertretungsmacht ist zwar bei Gesellschaften, die in das deutsche Handelsregister eingetragen sind, vielfach entbehrlich. Dies beruht aber entgegen der von Herrn U. M. im Schreiben vom 13.12.2011 vertretenen Auffassung ersichtlich nicht auf dem Bestreben, englischen Gesellschaften ‚Steine in den Weg zu legen‘. Vielmehr kann das Registergericht die maßgeblichen Tatsachen bei einer im deutschen Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mittlerweile unschwer durch Einsichtnahme in das elektronisch geführte Register feststellen. Diese Möglichkeit ist dem Registergericht hinsichtlich der Beteiligten zu 3) verschlossen, sodass die von der zuständigen Rechtspflegerin vertretene Rechtsauffassung zutreffend ist.

<sup>1</sup> IPRspr. 2007 Nr. 235.

b. Der erforderliche Nachweis über die Vertretungsberechtigung des U. M. für die Beteiligte zu 3) ist nicht erbracht worden.

Es genügt nicht, dass ein entspr. Nachweis im Zusammenhang mit der Ersteintragung der Betroffenen im Jahre 2007 vorgelegt worden ist. Aufgrund des bloßen Zeitablaufs steht zwar nicht positiv fest, dass die Beteiligte zu 3) nicht mehr durch U. M. vertreten wird. Dies reicht jedoch nicht aus. Vielmehr ist umgekehrt die positive Feststellung erforderlich, dass U. M. noch organschaftlicher Vertreter der Beteiligten zu 3) ist. Da Änderungen bei den Vertretungsorganen einer juristischen Person in der Praxis vielfach und nicht etwa nur ausnahmsweise vorkommen, muss der Vertretungsnachweis aktuell sein. Dabei bedarf es hier keiner näheren Eingrenzung, wie alt der Vertretungsnachweis höchstens sein darf. Das OLG Dresden hat in der zit. Entscheidung einen neun Monate alten Vertretungsnachweis als nicht mehr geeignet angesehen. Vorliegend ist sogar ein Zeitraum von etwa vier Jahren bis zu der Anmeldung vom 13.9.2011 verstrichen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass das Registergericht sich mit einem derart alten Nachweis nicht begnügen darf.

Das Registergericht hatte auch keinen Anlass, nach der erfolglosen Aufforderung in der Zwischenverfügung vom 4.10.2011 die Vorlage weiterer Nachweise abzuwarten. Die Beteiligten haben sich ausdrücklich allenfalls bereit erklärt, eine eidesstattliche Versicherung des U. M. vorzulegen, wonach er weiterhin Direktor der Beteiligten zu 3) sei. Dies genügt aber zum Nachweis der Vertretungsmacht nicht. Eine Versicherung an Eides statt kann nach § 31 I FamFG zugelassen werden, wenn eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen ist. Die bloße Glaubhaftmachung, also die Vermittlung einer überwiegenden erheblichen Wahrscheinlichkeit (*Keidel-Sternal*, FamFG, 17. Aufl., § 31 Rz. 3), genügt hier jedoch gerade nicht. Das an strenge formale Kriterien gebundene Registerverfahren begnügt sich nicht mit einer Glaubhaftmachung, sondern verlangt urkundliche Nachweise (OLG Frankfurt, FGPrax 2007, 33 f.). Die Beteiligten, insbes. Herr U. M. für die Beteiligte zu 3), weigern sich jedoch, geeignete urkundliche Nachweise beizubringen.

Da dementsprechend keine wirksame Anmeldung durch die Komplementärin nachgewiesen ist, musste das Registergericht die durch sämtliche Gesellschafter vorzunehmende Anmeldung insgesamt zurückweisen.

c. Für den Fall, dass die Beteiligten erneut eine Anmeldung im Hinblick auf die Übertragung des Gesellschaftsanteils des Beteiligten zu 1) auf die Beteiligte zu 2) vornehmen wollen, weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

In Betracht kommt auch die Vorlage einer aktuellen Vertretungsbescheinigung eines englischen Notars als unkomplizierteste und sicherste Nachweismöglichkeit (vgl. *Wachter*, DB 2004, 2795 ff., 2799 f.). Ferner würde eine Bescheinigung des Companies House als dem englischen Handelsregister genügen, falls U. M. einziger Direktor sein sollte. Grundsätzlich werden im Register zwar nur die Direktoren und nicht deren Vertretungsbefugnis aufgeführt, sodass ein Auszug aus dem engl. Handelsregister zum Nachweis der Vertretungsberechtigung grundsätzlich nicht ausreicht (*Wachter* aaO 2800). Wenn eine Gesellschaft jedoch nur einen Geschäftsführer hat, kann dieser die Gesellschaft entsprechend auch nur allein vertreten, sodass der urkundliche Nachweis der Alleinvertretungsbefugnis geführt ist (OLG Rostock)<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> IPRspr. 2009 Nr. 297.

Eine Übersetzung des erforderlichen Nachweises in die deutsche Sprache ist nicht zwingend erforderlich, wenn der zuständige Rechtspfleger der englischen Sprache hinreichend mächtig ist, insbesondere, wenn es sich um einen wiederkehrenden und formelhaften Text handelt (Senat, DNotZ 2008, 709 ff.<sup>3</sup>). Im Falle der bloßen Vorlage eines Registerauszugs könnte dies hier der Fall sein. Die Beibringung einer Apostille kann jedoch im Regelfall verlangt werden (Senat aaO).“

**305.** *Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer einer ausländischen Rechtsträgersgesellschaft ist von deren Geschäftsführern zum Handelsregister des für die deutsche Zweigniederlassung zuständigen Registergerichts anzumelden.*

KG, Beschl. vom 7.2.2012 – 25 W 5/12: ZIP 2012, 1609; DNotZ 2012, 791; FGPrax 2012, 171. Leitsatz in RNotZ 2012, 526.

Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer H. der Beteiligten, einer Gesellschaft österr. Rechts mit Sitz in Wien, meldete Magister K. als weiteren, zur gemeinschaftlichen Vertretung mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen befugten Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister beim AG Charlottenburg an, Registergericht am Sitz der deutschen Zweigniederlassung. Das Registergericht teilte der Beteiligten mit, dass der Eintragung die fehlende, vom neu bestellten Geschäftsführer gemäß § 13g V HGB i.V.m. §§ 39, III, 8 III, 6 II GmbHG abzugebende Erklärung entgegenstehe. Gegen diese Zwischenverfügung hat die Beteiligte beim AG Charlottenburg Beschwerde eingelegt.

Der daraufhin ergehende Beschluss des AG Charlottenburg hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Aus den Gründen:

„B. Die Beschwerde der Beteiligten hat keinen Erfolg ...

II) Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Auszugehen ist bei der Beurteilung im hier vorliegenden Fall von der österr. Rechtsträgersgesellschaft, der H. & M. GmbH, bei der es sich gemäß Art. 2 II SE-VO um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt. Damit sind die §§ 13d, 13e und 13g HGB im vorliegenden Fall maßgebend. Diese dienen der Umsetzung der Elften Richtlinie des Rates 89/666 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, vom 21.12.1989 (ABl. Nr. L 395/36), der sog. Zweigniederlassungsrichtlinie (*Hirte-Bücker-Mankowski-Knöfel*, Grenzüberschreitende Gesellschaften, 2. Aufl., § 13 Rz. 8) und sind im Zusammenhang mit einander zu lesen (vgl. *Ebenroth-Boujong-Joost-Strohn-Pentz*, HGB, 2. Aufl., § 13g Rz. 4). Besonders zu beachten für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Sondervorschrift des § 13g HGB (*Krafka-Willner-Kühn*, Registerrecht, 8. Aufl., Rz. 322).

Nach § 13g V HGB ist von den Geschäftsführern der ausländischen Rechtsträgersgesellschaft jede Änderung in der Person der Geschäftsführer gemäß § 39 I GmbHG anzumelden (MünchKommHGB-Krafka, 3. Aufl., § 13g Rz. 9; *Hirte-Bücker-Mankowski-Knöfel aaO* noch zu § 13g VI HGB a.F. vor Inkrafttreten des MoMiG am 1.11.2008) und durch Urkunden gemäß § 39 II GmbHG nachzuweisen (MünchKommHGB-Krafka aaO; *Hirte-Bücker-Mankowski-Knöfel aaO*). Außer den sonstigen persönlichen Angaben zu den Organmitgliedern ist ferner eine Erklärung zu etwaigen Bestellungshindernissen entspr. § 6 II 2 und 3 GmbHG erforderlich (*Krafka-Willner-Kühn aaO*). Diese im Vergleich zur früheren Rechtslage deutliche Erschwerung bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen auslän-

<sup>3</sup> IPRspr. 2007 Nr. 23.